GEBÜHRENORDNUNG
FÜR DEN FRIEDHOF DER PFARRE LANGAU

1. Für die Gewährung von Nutzungsrechten hat der Berechtigte folgende Gebühren zu entrichten:
   a) **Grabstellengebühr**
   für die erstmalige Überlassung einer Grabstelle (Erdgrab für 10, Gruft für 30 Jahre).
   b) **Erneuerungsgebühr**
   für die Erneuerung des Nutzungsrechtes.
   c) **Beerdigungsgebühr**
   für die Beerdigung einer Leiche (Öffnen und Schließen der Grabstelle, Bereitstellung des Versenkungsapparates etc.). Die Entlohnung des Totengräbers ist darin nicht enthalten.
   d) **Enterdigungsgebühr**
   für die Enterdigung einer Leiche. Sie entfällt, wenn die Enterdigung auf behördliche Anordnung erfolgt.
2. Die konkreten Gebührensätze sind vom Bischöflichen Ordinariat festgesetzt. Sie werden jährlich indexiert und jeweils im Diözesanblatt verlautbart.
3. Die Gebührenschuld entsteht:
   a) bei der **Grabstellengebühr** mit Beginn der Benützung der Grabstelle. Wird die Grabstelle erst später belegt, so entsteht die Gebührenschuld mit der Bewilligung des Ansuchens um Zuweisung eines Grabes bzw. mit Bewilligung zur Umwandlung.
   b) bei der **Erneuerungsgebühr** mit Bewilligung des Ansuchens um Erneuerung des Nutzungsrechtes bzw. Ergänzung des Nutzungsrechtes auf 10 Jahre nach Beilegung der Leiche,
   c) bei der **Beerdigungsgebühr** mit der erfolgten Beisetzung,
   d) bei der **Enterdigungsgebühr** mit der Vorlage der behördlichen Enterdigungsbewilligung.
4. Die Gebühren sind binnen zwei Wochen nach Entstehung der Gebührenschuld fällig.
5. Wird auf eine Grabstelle, die noch unbelegt oder durch Enterdigung leer geworden ist, vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so ist dem Nutzungsberechtigten, wenn er dies binnen 6 Monaten nach der Verzichterklärung schriftlich beantragt, jener Betrag der bereits entrichteten Grabstellen- oder Erneuerungsgebühr zurückzuerstatten, der aliquot auf die noch nicht verstrichene Zeit entfällt.
6. **Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist durch die Nutzungsberechtigten selbst wahrzunehmen.**

7. Die Höhe der Gebühren beträgt:

	Grabstellen-gebühren	Erneuerungs-gebühren	Enterdigungs-gebühren
1. Für Erdgräber (Sarg):			€ 270,-
a) Kindergrab	€ 100,-	€ 100,-	€ 75,-
b) Einfachgrab (1 Schacht / bis 2 Leichen)	€ 450,-	€ 450,-	
c) Doppelgrab (2 Schächte / bis 4 Leichen)	€ 900,-	€ 900,-	
2. Für Erdgräber (Urne)			€ 270,-
a) bis 4 Urnen	€ 500,-	€ 200,-	
b) mehr als 4 Urnen	€ 800,-	€ 400,-	
3. Für eine Gruft			€ 400,-
a) Einzelgruft (bis zu 3 Leichen):	€ 4.000,-	€ 1.330,-	
b) Doppelgruft (bis zu 6 Leichen):	€ 8.000,-	€ 2.660,-	

8. In diesen Gebühren ist weder die Entlohnung des Totengräbers noch die Gebühr für die kirchliche Trauerfeier enthalten.

9. Bei Verstorbenen, die vor ihrem Ableben bzw. vor dem Umzug in eine Pflegeeinrichtung nicht der römisch-katholischen Pfarre Langau angehörten, erhöhen sich die o. a. Gebühren um 50 Prozent.

Diese Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.11.2026 in Kraft.